

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Film
<b>Band:</b>	5 (1939)
<b>Heft:</b>	74
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jahr 1937/38 einen Reingewinn von 780 166 Lire aus.

Das Aktienkapital der ENIC (Ente Nazionale Industrie Cinematografiche) beträgt 10 Mill. Lire, die zum größten Teil in staatlichem Besitz sind.

### U.S.A.

#### Die Wirkung der Anti-Trust-Gesetze.

Die amerikanischen Filmgesellschaften erwägen die Abstößung ihres Theaterparks

und die vollständige Trennung von Produktion und Verleih. Diese Maßnahmen wären eine Folge des Regierungsdrucks und der Gesetzesvorlagen in verschiedenen Staaten der Union, die sich gegen die Monopolstellung der Filmproduzenten richten.

Das Parlament des Staates Missouri, beträt über eine Gesetzesvorlage, derzufolge Filmhersteller oder Filmverleiher vom Lichtspieltheaterbetrieb im Staate Missouri ausgeschlossen sein sollen.

\*

#### Stokowski und Disney.

Leopold Stokowski, der berühmte Dirigent des Philadelphia-Symphonieorchesters, wird die Musik zum neuen Disneyfilm «Der Zauberlehrling» dirigieren. Es scheint überhaupt, daß die Zusammenarbeit zwischen Disney und Stokowski immer enger werden soll. Die Tonaufnahmen zum neuen Werk Disneys werden in Philadelphia selbst gemacht, und zwar soll dabei das Raumtonverfahren angewendet werden.

### Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

#### Sitzungsberichte

##### Vorstands-Sitzung vom 28. Februar 1939.

1. Ein Aufnahmegesuch der Herren Kaufmann und Koch für das Cinéma Maxim in Zürich wird vorerst zwecks Stellungnahme an den Zürcher-Verband verwiesen.
2. In einem vom Reisekino Leuzinger vor Verbandsgericht angestrebten Rekurs gegen den Vorstandsbeschluß betreffend Regelung des Reisekinowesens wird als Schiedsrichter des Verbandes Herr Dr. Schwegler, Zürich bezeichnet.
3. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Gesetzesentwürfen betreffend Schutzfristverlängerung und Verwertung von Urheberrechten und beauftragt Sekretär Lang, in Verbindung mit den übrigen Musik-Verbraucher-Organisationen die nötigen Schritte bei den eidg. Behörden einzuleiten.
4. Nach Behandlung weiterer 8 Geschäfte internen Charakters werden in eingehender Besprechung die noch bestehenden Differenzen bezüglich des neuen Interessen- und Mietvertrages behandelt und den Delegierten die nötigen Instruktionen erteilt.

#### † Hans Zubler

Hans Zubler vom Cinéma Central Basel ist am 9. März bestattet worden und in die ewige Ruhe eingegangen. Dem Wesen des lieben Verstorbenen entsprechend sei hier seines Lebens nur mit ein paar kurzen Worten Erinnerung getan.

Hans Zubler kam am 11. April 1873 in Meisterschwanden als Sohn des Karl Zubler und seiner Gattin Luise, geborene Wysler, einer gebürtigen Baslerin, zur Welt. Nach dem frühen Tode ihres Mannes kehrte die Witwe in ihre Vaterstadt zurück, wo Hans Zubler die Schulen besuchte. Seine letzten Schuljahre absolvierte er im Knaben-Institut Schiers. Es folgte dann ein längerer Aufenthalt im Welschland, wo sich der Verstorbene dank seiner Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgezeichnete Kenntnisse des Französischen aneignete. Seiner Jugendjahre hat sich Hans Zubler je und je mit Freude erinnert, wie er auch seiner Mutter stets in Verehrung und Dankbarkeit gedachte.

Nach einer Lehre im Bankhaus Frey & La Roche arbeitete der Verstorbene beim hiesigen Kreis-Kommando, bis er sich dann (1909) selbständig machte und sich dem damals in den Anfängen stehenden Kinematographen-Gewerbe zuwandte. Diesem, rasch sich entwickelnden Berufe widmete er bis zu seinem Lebensende seine ganze Arbeitskraft und fand darin volle Befriedigung.

Seine Militärdienste leistete er mit großer Begeisterung; zuletzt, während der Grenzbesetzung, als Landsturm-Fourier, wo er beim hiesigen Platz-Kommando, sowie in Luzern und Thun, während langer Monate freiwillig dem Vaterlande diente.

##### Vorstands-Sitzung vom 7. März 1939.

1. Dem Aufnahmegesuch der Herren Koch und Kaufmann für das Cinéma Maxim in Zürich wird entsprochen, nachdem die Mitglieder des Zürcher-Verbandes sich mehrheitlich für die Aufnahme ausgesprochen haben.
2. Frl. Helene Vischer, der neuen Betriebsinhaberin des Studio Blau-Weiß in Luzern, wird die prov. Mitgliedschaft erteilt, um betreffend der Uebernahme der bestehenden Film-Mietverträge mit den interessierten Verleihern verhandeln zu können.

##### Gemeinsame Bureau-Sitzung des SLV und FVV vom 7. März 1939.

In zwei Streitfällen der Präsens-Film A.-G. mit Kinobesitzern kann eine gütliche Regelung erzielt werden.

Ein Theaterbesitzer, der wegen mißbräuchlicher Verwendung von Clichés angeklagt ist, wird mit einer Buße von Fr. 200.— belegt.

##### Revision des Interessen- und Mietvertrages.

In 3 ganztägigen, unter dem Vorsitz von Herrn Max Frikart, Sekretär der Schweiz. Filmkammer, stattgefundenen Sitzungen, ist es nunmehr gelungen, zwischen den beiden Verbandsvorständen eine Einigung zu erzielen, sodaß die Vertragsentwürfe in nächster Zeit den Generalversammlungen der beiden Verbände zur Sanktion unterbreitet werden können.

Im Jahre 1896 verehelichte sich Hans Zubler mit Fräulein Berta Bercher. Der überaus glücklichen Ehe entsprossen 4 Kinder, an deren Wohl und Wehe der Verstorbene bis zuletzt innigen Anteil genommen hat. Ueberhaupt galt all sein Interesse, soweit es nicht von seinem Berufe beansprucht wurde, seiner Familie, für die er mit seiner ganzen Liebe sorgte. Seine bescheidene, zurückhaltende Art mied nach Möglichkeit das öffentliche Leben, sein ganzes Dasein läßt sich zusammenfassen in die Begriffe «Familie, Beruf, Heim». Als seine Gattin vor Jahresfrist schwer erkrankte, da offenbarte sich mit aller Deutlichkeit, was ihm ihre Gegenwart im täglichen Leben bedeutete, wie tief sich der Verstorbene mit ihr verbunden fühlte. Der Tag, da sie, nach Monaten aus der Spitalpflege entlassen, nach Hause zurückkehren konnte, ist sicherlich einer der schönsten seines Lebens gewesen. — Hans Zubler ist Zeit seines Lebens nie ernstlich krank gewesen. Mit umso größerer Besorgnis blickten darum seine Angehörigen in die Zukunft, als sich vor Monaten erkennbare Anzeichen eines schweren Leidens bei ihm zeigten. Daß dem lieben Verstorbenen bis zu seinem Ende seelische und körperliche Leiden völlig erspart worden sind, dafür wollen wir bei aller Trauer von ganzem Herzen dankbar sein.

Hans Zubler war eines der ältesten Mitglieder des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes, dem er stets als aufrichtiger Charakter in Treue zugetan war. Er erfüllte auch lange Jahre das schwierige Amt eines Bücher-Revisors stets pflichtgetreu. Seine Kollegen und Freunde trauern aufrichtig um ihn, sie werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.